

## **Satzung**

### **1. – Name, Sitz, Geschäftsjahr**

1.1 Der Verein führt auf Grund seiner Zugehörigkeit zum »Bund der Freien Waldorfschulen e.V.« den Namen »Verein Freie Waldorfschule Krefeld e.V.«.

Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Krefeld eingetragen.

1.2 Sitz des Vereins ist Krefeld.

1.3 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **2. – Zweck, Gemeinnützigkeit**

2.1 Zweck des Vereins ist die Unterhaltung und der weitere Ausbau einer auf der Grundlage der Pädagogik Rudolf Steiners geführten Freien Waldorfschule.

2.2 Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke, sondern ausschließlich und unmittelbar kulturelle und gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

2.3 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

### **3. – Mitgliedschaft**

3.1 In dem Verein sind die Erziehungsberechtigten aller Kinder, die an der Schule unterrichtet werden, und alle an der Schule tätigen Lehrer und andere Mitarbeiter zusammengeschlossen. Mitglieder können außerdem werden: ehemalige Schüler auf Antrag und andere Personen, denen der Vorstand die Mitgliedschaft anträgt.

3.2 Die Mitgliedschaft wird auf schriftlichen Antrag erworben, über den der Vorstand entscheidet. Sie beginnt für Erziehungsberechtigte mit Beginn des Schulvertrages, für Lehrer und andere Mitarbeiter mit dem Beginn des Beschäftigungsverhältnisses. Über den Beginn der Mitgliedschaft aller übrigen Personen entscheidet der Vorstand.

3.3 Das Ende der Mitgliedschaft tritt ein: bei Erziehungsberechtigten mit dem Ausscheiden ihrer Kinder aus der Schule, bei Lehrern und anderen Mitarbeitern mit der Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses. Sie endet ferner durch Austritt, der dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären ist, durch Tod oder

durch Ausschluss aus einem wichtigen Grunde. Ein Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstandes, gegen den die Mitgliederversammlung angerufen werden kann. Diese entscheidet endgültig.

#### **4. – Pflichten der Mitglieder**

- 4.1 Die Mitglieder sollen die Zwecke und Aufgaben des Vereins nach Kräften fördern, insbesondere auch die an der Schule geltenden pädagogischen Grundsätze achten und unterstützen.
- 4.2 Die Höhe und Art der Beiträge bestimmt die Mitgliederversammlung.

#### **5. – Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand, der Elternrat und das Lehrerkollegium.

Sie entsenden ihre Vertreter in die entsprechenden Organe der Freien Waldorfschulen im Bund und im Land NRW.

#### **6. – Mitgliederversammlung**

- 6.1 In den ersten sechs Monaten eines jeden Geschäftsjahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Darüber hinaus ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es der Vorstand für erforderlich hält oder mindestens ein Viertel der Mitglieder es verlangt.
- 6.2 Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand schriftlich mit einer Frist von mindestens 14 Tagen unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Anträge, die außerdem behandelt werden sollen, müssen mindestens eine Woche vor der Versammlung dem Vorstand zugegangen sein; über ihre Behandlung entscheidet die Mitgliederversammlung vor Eintritt in die Tagesordnung.
- 6.3 Die Mitgliederversammlung wird geleitet von einem Mitglied des Vorstandes. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.
- 6.4 Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie satzungsgemäß einberufen wurde. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit, Satzungsänderungen mit einer Dreiviertelmehrheit der erschienenen Mitglieder gefasst.
- 6.5 Zur Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung gehören regelmäßig:
  - 6.5.1 Vorlage des Jahresberichtes
  - 6.5.2 Vorlage der Jahresrechnung und Bericht der Rechnungsprüfer
  - 6.5.3 Entlastung und ggf. Neuwahl des Vorstandes
  - 6.5.4 Wahl der ein bis zwei Rechnungsprüfer
  - 6.5.5 Betrachtung des laufenden Jahres vom pädagogischen und wirtschaftlichen Gesichtspunkt

## **7. – Vorstand**

7.1 Der Vorstand führt die Geschäfte in allen rechtlichen und wirtschaftlichen Angelegenheiten der Schule.

Er besteht aus vier bis acht Personen.

Er setzt sich möglichst paritätisch aus Lehrern und Vereinsmitgliedern, die nicht dem Lehrerkollegium angehören (Elternvertreter), zusammen.

7.2 Die Vereinsmitglieder, die nicht dem Lehrerkollegium angehören (Elternvertreter), werden von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Elternrats gewählt.

Die Lehrervertreter werden vom Lehrerkollegium in den Vorstand delegiert. Die Delegation bedarf der Bestätigung durch die nächste Mitgliederversammlung.

Der Vorstand kann eine/n Geschäftsführer/in, auch hauptamtlich, berufen.

7.3 Die Amtszeit des Vorstandes beträgt drei Jahre. Der Vorstand bleibt in seiner Zusammensetzung auf jeden Fall so lange im Amt, bis nach dem unten genannten Verfahren ein neuer Vorstand gewählt und bestätigt worden ist. Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist zulässig. Scheidet im Laufe eines Geschäftsjahres ein Lehrer aus, so kann das Lehrerkollegium ein Ersatzmitglied bestimmen. Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, das nicht Mitglied des Lehrerkollegiums ist, so kann der Vorstand für die Zeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied nach Anhören des Elternrates bestimmen. Die nächstfolgende Mitgliederversammlung bestätigt die Nachwahl für die Dauer der Amtszeit des Gesamtvorstandes.

7.4 Die Vorstandsmitglieder sind je zu zweit gemeinschaftlich zur Vertretung des Vereins befugt.

7.5 Die Entscheidungen des Vorstandes erfolgen einstimmig, soweit nicht der Vorstand in einer Geschäftsordnung etwas anderes bestimmt.

7.6 Der Vorstand ist berechtigt, Satzungsänderungen, die vom Registergericht oder von einer Verwaltungsbehörde angeregt werden und die die Grundsätze dieser Verfassung nicht berühren, allein zu beschließen und durchzuführen. Er ist verpflichtet, alle für die Anerkennung der Gemeinnützigkeit geltenden Vorschriften zu beachten.

Satzungsänderungen werden in der nächstfolgenden Mitgliederversammlung bekannt gegeben.

## **8. – Der Elternrat**

8.1 Der Elternrat ist die Vertretung der Elternschaft und wird aus je zwei gewählten Vertretern einer jeden Schulklasse gebildet.

8.2 Der Elternrat bestimmt aus seiner Mitte einen Sprecherkreis von zwei bis fünf Mitgliedern.

8.3 Der Elternrat arbeitet an Fragen des Schullebens auf der Grundlage der Pädagogik Rudolf Steiners.

8.4 Der Elternrat trifft sich i.d.R. einmal im Monat zum Elternforum, dieses ist für Mitglieder öffentlich.

8.5 Der Elternrat ist schulrechtlich das Organ der Elternvertretung.

## **9. – Das Lehrerkollegium**

Die an der Schule tätigen Lehrer bilden das Lehrerkollegium. Ihm obliegt die pädagogische Leitung der Schule in vertrauensvoller Zusammenarbeit mit dem Vorstand und dem Elternrat. Die Anstellung neuer Lehrer erfolgt auf Vorschlag des Kollegiums durch den Vorstand.

## **10. – Zusammenarbeit**

- 10.1 Das Lehrerkollegium, der Elternrat und der Vorstand erarbeiten in vertrauensvoller Zusammenarbeit eine Gremienordnung und entwickeln diese bei Bedarf weiter. Die Gremienordnung organisiert die Selbstverwaltung und beschreibt die Aufgaben, Kompetenzen und Zusammensetzungen der Gremien.
- 10.2 Zentrales, koordinierendes Gremium mit Schulleitungsfunktion ist der Schulrat, der sich aus Vertretern der Organe Vorstand, Elternrat und Lehrerkollegium sowie ggf. Vertretern der Gremien zusammensetzt.

## **11. – Rechnungsprüfung**

Zur Prüfung des Rechnungsabschlusses und der Kassenführung des Vereins wählt die Mitgliederversammlung alljährlich bis zu zwei Rechnungsprüfer.

## **12. – Auflösung des Vereins**

- 12.1 Über die Auflösung des Vereins beschließt auf gemeinsamen Vorschlag von Vorstand und Lehrerkollegium eine zu diesem Zweck besonders einberufene Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder.
- 12.2 Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an den »Rudolf-Steiner-Schulverein e.V.«, Krefeld, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
- 12.3 Die entsprechenden Beschlüsse dürfen erst nach Anhören der Finanzverwaltung ausgeführt werden.

Fassung der Satzung vom 31. Januar 2012

Berichtigte Fassung der Satzung vom 29. November 1972 mit den Satzungsänderungen vom 15. Mai 1975, 11. Februar 1982, 15. November 1982, Februar 1983 und 15. Juni 2011